



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2125-011782

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Masken- und Isolationspflicht abzuschaffen und Maßnahmen nicht mehr abhängig vom Inzidenzwert zu erlassen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit für Geimpfte schwer zu erkranken, die Maskenpflicht zur Verhinderung von Infektionen unverhältnismäßig sei. Gleiches gelte angesichts milder Krankheitsverläufe für die Isolationspflicht. Die Maßnahmen sollten nicht mehr abhängig vom Inzidenzwert in Kraft treten, sondern Hospitalisierungsraten seien vorzuziehen, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Die Petition wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 248 Mitzeichnungen sowie 90 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss vier weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis parlamentarischer Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Das Anliegen des Petenten bezieht sich auf eine nicht mehr geltende Rechtslage. So sind auf Grundlage der Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung) nahezu alle



verbliebenen Maskenpflichten mit dem 1. März 2023 ausgelaufen. Eine solche besteht gem. § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG weiterhin lediglich für den Zutritt zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen für Besucherinnen und Besucher und gem. § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 IfSG für Patienten sowie Besucher in Arztpraxen, Dialyseinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Durch § 28b Absatz 1 IfSG hat der Deutsche Bundestag für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 befristete und bundesweit geltende Schutzmaßnahmen festgelegt, um das Gesundheitssystem und die sonstige kritische Infrastruktur zu schützen. Gerade aufgrund dieser Schutzmaßnahmen verlief die Pandemie im Herbst und Winter 2022/2023 bisher in einem kontrollierten Rahmen und einer Überlastung des Gesundheitssystems und der sonstigen kritischen Infrastrukturen konnte vorgebeugt werden. Die Lage hat sich, verglichen mit den Hochphasen der Pandemie, aufgrund der Verfügbarkeit wirksamer Impfstoffe, die die Wahrscheinlichkeit eines schweren COVID-19-Verlaufs wesentlich verringern, sowie antiviraler Medikamente und durch den schon relativ hohen Immunitätsgrad in der Bevölkerung durch Impfungen und Infektionen verändert. In Bezug auf das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Die Isolierung bzw. Isolation ist eine Maßnahme, die von den Landesbehörden bei Erkrankten mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion auf Grundlage des § 32 Satz 1 IfSG angeordnet werden kann. Zur Zeit sind entsprechende Quarantäne- und Absonderungsregelungen in allen Bundesländern außer Kraft gesetzt.

Die sogenannte Sieben-Tage-Inzidenz als zentraler Maßstab für die Notwendigkeit der jeweiligen Schutzmaßnahmen ist mit Änderung des § 28a IfSG seit dem 15. September 2021 außer Kraft getreten.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.